

**Treuhand-Personalstiftung
Vaduz**

**Richtlinien zu den
versicherungstechnischen Rückstellungen**
(gemäss Swiss GAAP FER 26)

Oktober 2012

Experten für Vorsorgefragen

**pk
Vista**

EINLEITUNG

Gemäss Swiss GAAP FER 26 sind neben den gebundenen Vorsorgekapitalien für Aktivversicherte und Rentner die (versicherungs-)technischen Rückstellungen in der Stiftungs-Bilanz auszuweisen. Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind vom Experten zu bestimmen und können nur unter Angabe von Gründen geändert werden. Die Auswirkungen allfälliger Änderungen sind zu berechnen und im Anhang zur Jahresrechnung offen zu legen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, werden die Rückstellungen jährlich neu berechnet; die einzelnen Positionen werden auf CHF 1'000.- gerundet und können im Anhang zur Jahresrechnung offen gelegt werden.

Die technischen Rückstellungen dienen der Sicherheit, indem sie nicht- oder ungenügend finanzierte Verlustrisiken berücksichtigen. Die Abdeckung dieser Risiken kann vollständig oder teilweise resp. für einen begrenzten Zeitraum erfolgen.

Über die technischen Rückstellungen erfolgt keine Verbuchung oder Ausgleichsrechnung von Gewinnen und Verlusten. Ebenso erfolgt eine Auflösung oder Anpassung einer Position erst dann, wenn die betreffende reglementarische oder faktische Verpflichtung dahinfällt oder geändert wird.

Gemäss Swiss GAAP FER 26 sind die Passiven zwingend nach folgender Priorität zurückzustellen:

1. H) Vorsorgekapital und technische Rückstellungen
2. I) Wertschwankungsreserven
3. J) Stiftungskapital Freie Mittel

Zuweisung von Ertragsüberschüssen an die oben genannten Bilanzposition 2 dürfen erst vorgenommen werden, wenn die vorrangige Position ihren Soll- oder Zielwert erreicht hat.

Ausnahme: In Abweichung zu Swiss GAAP FER 26 und gemäss liechtensteinischen Vorschriften ist ein minimales Stiftungskapital von CHF 30'000.- auszuweisen. Dieser Betrag ist demnach als Teilrückstellung gemäss Priorität 1 zu behandeln.

1 VERWENDETE GRUNDLAGEN UND TECHNISCHER ZINS

Zur Berechnung aller versicherungstechnischen Werte werden die vom Pensionsversicherungsexperten vorgeschlagenen technischen Grundlagen mit dem vom Stiftungsrat beschlossenen technischen Zinssatz verwendet.

2 UMWANDLUNGSSATZ (AKTIVE)

6.2 %

Die Rückstellung wird so bestimmt, dass die Differenz zwischen dem gemäss Grundlagen technisch korrekten Umwandlungssatz und demjenigen gemäss Reglement gedeckt wird. Zur Berechnung werden alle aktivversicherten Personen ab Alter 54 und in Bezug auf ihr ordentliches Rücktrittsalter gemäss gültigem Reglement berücksichtigt.

3 RISIKOSCHWANKUNGSRESERVE (AKTIVE)

Die Risikoschwankungsreserve entspricht dem einfachen Betrag des Selbstbehalts aus der Stop Loss-Rückversicherung. Zurzeit entspricht der jährliche Selbstbehalt 3.500% der versicherten Lohnsumme und wird bei einer Vertragsänderung angepasst. Die Anpassung des Selbstbehalts erfolgt gemäss den Bedingungen des Rückversicherers aufgrund von Bestandesänderungen oder in Abhängigkeit der Risikoprämie.

Für den Fall, dass die Rückversicherung wegfällt oder nicht erneuert wird, ist eine versicherungstechnisch berechnete Risikoschwankungsreserve einzusetzen. Diese wird so berechnet, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.9% der Gesamtschaden eines Jahres (aufgrund von neuen Invaliditäts- und Todesfällen bei den Aktivversicherten) abgedeckt ist

4 RENTENAUSGLEICHSFONDS (RENTNER)

Aufgrund der Zusammensetzung des Versichertenbestandes (Verhältnis Rentner zu Aktivversicherten) ist für die Rentner eine zusätzliche Risikoschwankungsreserve zu bilden. Diese dient zur Deckung einer eventuellen Sterblichkeitsabweichung von den Rechnungsgrundlagen. Die Rückstellung (R) ist vom Rentnerdeckungskapital (DK_R), von der Anzahl Rentner (n_R , exkl. Kinderrenten) und der Anzahl Aktivversicherte (n_A) abhängig und wird wie folgt bestimmt:

$$R = \frac{n_R * DK_R}{2 * (n_R + n_A) * \sqrt{n_R}}$$

5 ANPASSUNGSMARGE (RENTNER)

Die Anpassungsmarge trägt dem Umstand Rechnung, dass die Pensionskasse ihre versicherungstechnischen Verpflichtungen mit Periodentafeln berechnet, welche in Abständen von mehreren Jahren neu erstellt werden. Um die Umstellung auf neue Grundlagen zu finanzieren, werden die mit den technischen Grundlagen berechneten Rückstellungen um 0.4% pro Jahr nach Umstellung auf andere Grundlagen verstärkt.

6 INKRAFTTRETEN / GÜLTIGKEIT

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen diejenigen vom Januar 2007. Sie sind vom Stiftungsrat zu genehmigen resp. zu bestätigen sowie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Die vorliegenden Richtlinien sind erstmals auf den Abschluss per 31.12.2012 anzuwenden. Die Auswirkungen auf die technischen Rückstellungen durch Änderung der Richtlinien sind im Anhang der Jahresrechnung anzugeben

Muttenz, 18. September 2012
815/B/DOC-031562/MD

pk.vista AG



M.B. Dettwiler
Dipl. Pensionsver-
sicherungsexperte



Dr. P. Merstetter
Dipl. Pensionsver-
sicherungsexperte

Vom Stiftungsrat genehmigt:

Vaduz, 31.10.2012

Der Stiftungsrat

